



Mehrkostenvereinbarungen für weitere Bereiche der Zahnheilkunde öffnen

Die Landesversammlung des Freien Verbandes Westfalen – Lippe fordert mit Hilfe des Bundesvorstandes den Gesetzgeber auf, im Interesse einer höherwertigen Patientenversorgung den § 28 Abs. 2 SGB V dahingehend zu modifizieren, dass Mehrkostenvereinbarungen in weiteren Bereichen der Zahnheilkunde möglich werden.

Die zahnärztlichen Körperschaften werden aufgefordert, dies aktiv zu unterstützen.

Begründung:

Jeder Patient soll ein Wahlrecht ausüben können, sich für eine höherwertigere Versorgung, als die auf Kassenrecht basierende ausreichende, wirtschaftliche und zweckmäßige Leistung zu entscheiden. Der grundsätzliche Leistungsanspruch gegenüber der GKV darf ihm dabei nicht verloren gehen; er hat lediglich die Mehrkosten für die höherwertige Versorgung zu tragen.

Diese Regelung hat sich bei der Füllungstherapie seit Jahren bestens bewährt und ist problemlos auch in anderen Bereichen der zahnärztlichen Versorgung zu implementieren.